



Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen

**vom 03.12.1999
Änderungen vom 05.12.2003**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ingress	3
A. Organisation	3
§ 1 Organisationstyp	3
§ 2 Behördenorganisation	3
B. Wahl der Behörden	4
§ 3 Wahlorgane	4
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl	4
§ 5 aufgehoben	4
C. Finanzaufgaben	5
§ 6 Sondervorlagen	5
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	5
D. Schlussbestimmungen	6
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 9 Inkrafttreten	6

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wenslingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;²⁾
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;²⁾
- d) Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.

² aufgehoben ²⁾

³ Es bestehen folgende Kontrollbehörden:

- a) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

²⁾ Änderungen 05.12.2003

²⁾ Änderungen 05.12.2003

²⁾ Änderungen 05.12.2003

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
- c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder (§ 80 Absatz 2 Bildungsgesetz) ²⁾
- d) die Sozialhilfebehörde, 4 Mitglieder (§ 37 Absatz 2 Sozialhilfegesetz) ²⁾
- e) das Wahlbüro
- f) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ²⁾

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) aufgehoben ²⁾
- b) Kommissionen für besondere Aufgaben (Bau- und Planungskommissionen etc.)

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) aufgehoben ²⁾
- b) die Mitglieder der Schulräte Musikschule und Sekundarschule ²⁾

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 aufgehoben ²⁾

²⁾ Aenderung vom 05.12.2003

²⁾ Aenderung vom 05.12.2003

²⁾ Aenderung vom 05.12.2003

²⁾ Aenderung vom 05.12.2003

²⁾ Aenderung vom 05.12.2003

²⁾ Aenderung vom 05.12.2003

²⁾ Aenderung vom 05.12.2003

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen innerhalb des Voranschlags beschlossen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) neue Ausgaben:

- Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe,
- Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden:

- Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:

- Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wenslingen vom 26.02.1971 sowie die Aenderungen vom 07.06.1985 und 29.06.1995 aufgehoben.

² Die §§ 26, 27 und 28 betreffend Kindergartenkommission werden per 31.12.2003 aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne vom 06.02.2000 und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft am 28.03.2000.

Die Änderungen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.2003 wurden am 21.12.2003 an der Urne angenommen und treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderungen vom 05.12.2003 wurden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 18.05.2004 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter